

# Zündmaschine ZEB / NI1



Sicherheit, die zündet...



Die Zündmaschine ZEB / NI1 ist eine tragbare Vorrichtung zur Auslösung nichtelektrischer Sprengzünder. Die Energieversorgung erfolgt durch eine handelsübliche Batterie. Das Gerät verwendet die bereitgestellte Energie, um den benötigten Zündimpuls zur Aktivierung bekannter Shock Tube - Varianten zu erzeugen.

## Beschreibung

Die Zündmaschine ZEB / NI1 ist ein leichtgewichtiges tragbares Gerät, welches die Verwendung von Shock Tube - Techniken statt üblicher elektrisch initiiertes Sprengzünder ermöglicht. Das Gerät ist eine eigens dafür konzipierte Zündmaschine, die eine Initiierung des Zündschlauches erlaubt. Die ZEB / NI1 ermöglicht ein sicheres und zuverlässiges Zünden.

Um das Zündsystem zu aktivieren, genügt es den Deckel der Ledertasche zu öffnen und den Anschlusspin der Elektrode mit dem Zündschlauch zu verbinden. Nach diesem Schritt kann die Zündbereitschaft durch den Sicherheitsschlüssel erfolgen. Dieser wird um 90° gedreht bis die LED im Drucktaster aufleuchtet. In diesem Moment ist die Zündmaschine zündbereit. Der Zündschlauch wird durch Betätigen des Zündknopfes initiiert.

Soll eine Zündung verhindert oder abgebrochen werden, genügt es den Schlüssel aus dem Ladeschalter zu entfernen.

Das Gerät wird zum besseren Schutz und Transport in einer Ledertasche geliefert.



## Spezifikationen

<b>Dimensionen</b>	125 x 75 x 57 mm ohne Ledertasche 130 x 97 x 75 mm mit Ledertasche
<b>Gewicht</b>	495 g ohne Ledertasche 745 g mit Ledertasche
<b>Energiezufuhr</b>	1 x 9 Volt Block Alkalibatterie 6LR61

### RECHTLICHER HINWEIS UND VERZICHTSERKLÄRUNG

Die hier enthaltene Information kann aufgrund der unterschiedlichen Lagerbedingungen und Verwendung der Produkte, sowie äußerer Faktoren, wie unter anderem Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Druck, variieren. Dieses Produkt ist potentiell gefährlich; daher ist die Nutzung und Handhabung ordnungsgemäß qualifiziertem Personal zu überlassen und dem anwendbaren Recht zu unterstellen.

Die hier enthaltene Dokumentation ist nicht als vertragliche Verpflichtung anzusehen und die Bekanntgabe stellt kein Vertragsangebot dar. Kraft dieses Dokuments übernimmt die Gesellschaft keinerlei Verantwortung oder Garantie gegenüber Dritter.

